

GR_GERICHTE PVG 2016 28 vom 26. April 2017

GR Gerichte, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2016_28

FR: GR_GERICHTE PVG 2016 28 du 26 avril 2017

IT: GR_GERICHTE PVG 2016 28 del 26 aprile 2017

Erwägungen

E. 28

14/28 Verfahren PVG 2016 211 gust 2011 E.3.2 sowie BGE 130 II 149 E.2.2, wobei das Bundesgericht die Kriterien in leicht abgeänderter Reihenfolge prüft). b) Anhand dieser Voraussetzungen gilt es im Folgenden zu prüfen, ob der Vorderrichter die vorsorgliche Massnahme betreffend die Alpfung der Tiere des Beschwerdeführers während hängigem Hauptverfahren zu Recht abgewiesen hat. Dabei gilt es zu erwähnen, dass vorsorgliche Massnahmen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhen. Die Behörde stützt sich auf den Sachverhalt, wie er aus den vorhandenen Akten hervorgeht und trifft keine weiteren Beweiserhebungen. Ausserdem genügt es, wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Mit anderen Worten handelt es sich dabei um eine prima facie-Entscheidung (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 568 m.w.H.). 3.a) Der Einbezug der Entscheidungsprognose soll verhindern, dass eine dem Endergebnis entgegengesetzte Zwischenlösung getroffen wird. Der potenzielle Ausgang des Verfahrens ist jedoch nur zu berücksichtigen, wenn er eindeutig ist. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (vgl. BGE 130 II 149 E.2.2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-102/2010 vom 20. April 2010 E.4.4, je m.w.H. sowie vorstehend Erwägung 2b betreffend die lediglich summarische Prüfung im Verfahren des vorsorglichen Rechtsschutzes). Je zweifelhafter der Verfahrensausgang erscheint, desto höhere Anforderungen sind an den für die Verfahrensdauer zu beseitigenden Nachteil, die Dringlichkeit und die Verhältnismässigkeit der Anordnung zu stellen (vgl. BGE 130 II 149 E.2.3). b) Gegenstand des Hauptverfahrens bildet die Frage nach der Rechtmässigkeit des Ausschlusses des Beschwerdeführers aus der Alpengenossenschaft sowie der gegen diesen verhängten Busse. Sollte sich der Ausschluss aus der Alpengenossenschaft als rechtmässig erweisen, wird in jenem Verfahren alsdann das Verhältnis zwischen dem Weidenutzungsrecht gemäss Art. 31 GG) und den Statuten und Reglementen der Alpengenossenschaft zu erörtern sein. Dabei würde sich weisen, wo und unter welchen Voraussetzungen der Beschwerdeführer – ausserhalb einer Mitgliedschaft in der Alpengenossenschaft – sein Vieh in Zukunft zu sömmern berechtigt wäre. c) Aus einer summarischen Prüfung der vorhandenen Akten kann nun aber weder hinsichtlich des Ausschlusses noch des

14/28 Verfahren PVG 2016 212 Verhältnisses zwischen dem kantonrechtlichen Weidenutzungsrecht und den alpengenossenschaftlichen Vorschriften eine eindeutige Hauptsachenprognose abgeleitet werden. Die Entscheidungsprognose kann bei der Beurteilung der vorliegenden Massnahme demnach nicht ausschlaggebend sein. Ausserdem ist die mit der zu beurteilenden vorsorglichen Massnahme beantragte Nutzung der Alpweiden auf die aktuelle Sömmungszeit beschränkt und deshalb gar nicht geeignet, die in der Hauptsache

umstrittenen Weidnutzungsrechte und die Genossenschaftszugehörigkeit in irgendeiner Weise zu präjudizieren oder vorwegzunehmen. Für die kommende Sömmerungszeit wird über die Weidnutzungsberechnung des Beschwerdeführers – wohl gestützt auf den ausstehenden Entscheid in der Hauptsache – zu gegebener Zeit ohnehin erneut zu befinden sein. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es demnach auch nicht zu beanstanden, dass sich der Vorderrichter in der angefochtenen Verfügung nicht eingehender mit der Hauptsachenprognose befasst hat. 4. a) Des Weiteren ist zu prüfen, ob für den Erlass vorsorglicher Massnahmen überzeugende Gründe, mithin ein Anordnungsgrund besteht. Dies ist zu bejahen, wenn ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil für das bedrohte öffentliche oder private Interesse droht, würde die Massnahme nicht angeordnet. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Nachteils festzustellen, und zwar sowohl nach dem Kausalverlauf sowie in zeitlicher Hinsicht (Dringlichkeit) als auch unter Einbezug der Erfolgsprognose. Gemäss dem Grundsatz der Variabilität der Wahrscheinlichkeit müssen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit bei einem sehr grossen zu befürchtenden Schaden oder bei einem sehr hochwertigen Rechtsgut kleiner sein, als wenn der potenzielle Schaden geringer ist (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-102/2010 vom 20. April 2010 E.4.5 m.w.H. sowie Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 566 und Häner, a.a.O., S. 324). b) Dass der Beschwerdeführer im Falle einer Verweigerung der beantragten vorsorglichen Massnahme Nachteile zu gewärtigen hätte, liegt auf der Hand und wird seitens der Beschwerdegegnerinnen grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt. Wenn der Beschwerdeführer sein Vieh statt auf den Alpweiden auf der Heimwiese zu sömmern hätte resp. dieses auf Kosten der Wintervorräte im Stall durchfüttern müsste, hätte dies für ihn nicht nur finanzielle Einbussen (laut dem Beschwerdeführer entgingen ihm diesfalls Sömmerungs- und Alpengbeiträge in Höhe von Fr. 400.– resp. 300.– pro NST), sondern insofern auch betriebliche Nachteile

14/28 Verfahren PVG 2016 213 zur Folge, als er in Anbetracht seiner angezehrten Wintervorräte entweder seinen Viehbestand zu reduzieren oder die entsprechende Menge Heu dazuzukaufen hätte. Die beantragte Nutzung der Alpweiden für die Dauer des Hauptverfahrens lässt sich also durchaus auf überzeugende Gründe stützen. Ausserdem besteht unbestrittenermassen insofern eine zeitliche Dringlichkeit, als die Alpsömmerung schon von der Natur der Sache her nur in den Sommermonaten und längstens bis Mitte September möglich ist. Überdies erscheint der Eintritt dieser Nachteile vom Kausalverlauf her als überwiegend wahrscheinlich. c) Entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung sind darin jedoch keine Nachteile zu erblicken, welche «nicht wiedergutmachen» sind. Die geltend gemachten Nachteile erschöpfen sich nämlich im Ausbleiben von Direktzahlungsbeiträgen (vgl. hierzu nachfolgend Erwägung 5b) resp. in der Vorfinanzierung von Futtermitteln und sind demnach letztlich allesamt finanzieller Natur. Auch die betrieblichen Nachteile in Form einer zwangsläufigen Reduktion seines Viehbestandes zufolge unzureichender Wintervorräte, welche allenfalls als nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung zu beurteilen gewesen wäre, liessen sich – wie der Beschwerdeführer selber aufzeigt – durch den Zukauf von entsprechenden Futtermengen, d. h. ebenfalls durch den Einsatz finanzieller Mittel, abwenden. Geldwerte Ansprüche können aber im Nachhinein immer ohne grössere Probleme wieder ausgeglichen werden. Finanzielle Nachteile gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung deshalb nur dann als nicht leicht ersetzbar, wenn die Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei zu Zweifeln Anlass gibt (vgl. BGE 108 II 228). Dies ist

vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal die finanziellen Einbussen gegebenenfalls gegenüber dem Gemeinwesen geltend zu machen wären. Andere Nachteile nicht monetärer Natur – etwa dass sein Vieh durch die verunmöglichte Alpsommerung irgendwelche Schäden davontragen würde – macht der Beschwerdeführer nicht geltend. d) Der Beschwerdeführer vermag demnach nicht glaubhaft zu machen, dass ihm im Falle einer Nichtgewährung der zu beurteilenden vorsorglichen Massnahme nicht leicht wiedergutmachende Nachteile im Sinne der erwähnten Rechtsprechung drohten, weshalb das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zu verneinen ist. Schon aus diesem Grunde ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorderrichter die in Form einer vorsorglichen Massnahme beantragte Nutzung der Alpweiden für die Dauer des Hauptverfahrens nicht gewährt hat.

14/28 Verfahren PVG 2016 214 5. a) Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich schliesslich das Erfordernis einer Interessenabwägung. Dabei ist der festgestellte und bewertete potenzielle Nachteil mit den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen. Die entgegenstehenden Interessen müssen umso mehr zurücktreten, je schwerer die Interessen, die zugunsten der Regelungsmassnahme sprechen, zu gewichten sind. Umgekehrt fallen die Interessen an der Erhaltung des Status quo umso mehr ins Gewicht, wenn der zu erwartende Schaden nicht ausnehmend schwer wiegt und überdies dessen Eintritt nicht überwiegend wahrscheinlich erscheint (vgl. Häner, a.a.O., S. 325). b) Wie der Vorderrichter in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt hat, liegt die nachhaltige Nutzung im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Dieser Gedanke kommt auch in Art. 2 der Statuten der Alpgenossenschaft zum Ausdruck, wonach ihre Alpen maximal zu 100 % bestossen werden sollen. Ausserdem liegt es im privaten Interesse der Alpgenossenschaft und deren Mitglieder sowie allfälliger anderer Bestösser, dass für das von ihnen rechtmässig gealpte Vieh ausreichend Futter vorhanden ist und dass sie die ihnen hierfür gesetzlich zustehenden Sömmungs- und Alpungsbeiträge (vgl. Art. 10 und 46 ff. DZV) vollumfänglich erhalten. c) Die umstrittene Berechnung des Vorderrichters hinsichtlich der NST und RGVE resp. die umfangreichen diesbezüglichen Vorbringen der Parteien können und müssen im vorliegenden (lediglich summarischen) Verfahren nicht abschliessend beurteilt werden. Ebenfalls kann offenbleiben, in welchem Verhältnis die Zahl des vom Beschwerdeführer gealpten Viehs zum derzeitigen Viehbestand auf der Alp steht, und wie viel Prozent am Gesamtbestand die vorzeitige Alpentladung trächtiger Kühe ausmacht resp. inwieweit diese hinsichtlich der NST durch auf der Alp geborene Kälber kompensiert wird. Nach einer summarischen Prüfung der momentanen Aktenlage erscheint es jedenfalls als wahrscheinlich, dass die fraglichen Alpweiden zufolge der seit dem Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Alpgenossenschaft getroffenen Dispositionen der Beschwerdegegnerin 2 und insbesondere durch die eigenmächtige Bestossung durch den Beschwerdeführer derzeit zu mehr als 100 % der verfügbaren NST bestossen sind. Dies würde eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Nutzung der Alpweiden und ein Verstoss gegen Art. 2 der Statuten der Alpgenossenschaft bedeuten. Ausserdem erscheint es prima vista auch nicht völlig abwegig, dass die eigen-

14/28 Verfahren PVG 2016 215 mächtige Inanspruchnahme der Alp durch den Beschwerdeführer gar eine Bestossung von mehr als 110 % des Normalbesatzes zur Folge hätte. Eine derartige Überbestossung wäre für die Alpgenossenschaft und letztlich auch für deren Mitglieder insofern mit einschneidenden Nachteilen verbunden, als der

Sömmerungsbeitrag gemäss Art. 49 Abs. 2 DZV diesfalls um 25 % reduziert würde. Ebenfalls bestritten, aber aufgrund der momentanen Aktenlage auch nicht auszuschliessen, ist das Bestehen der Gefahr, dass das Vieh des Beschwerdeführers den anderen Bestössern auf der Alp Futter wegfrisst, welches diesen bei der Rückkehr aus den höhergelegenen Sömmerungsgebieten alsdann fehlen wird. d) Mit anderen Worten würden die öffentlichen und privaten Interessen an einer Vermeidung einer Überbestossung gefährdet, wenn der Beschwerdeführer sein Vieh in Gewährung der vorliegend zu beurteilenden vorsorglichen Massnahme (weiterhin) auf der Alp sömmern dürfte. Demgegenüber ist das Interesse des Beschwerdeführers an einer vorsorglichen Bealpfung seines Viehs insofern weniger stark zu gewichten, als dieses – wie vorstehend in Erwägung 4c dargelegt – ausschliesslich finanzieller Natur ist und ihm demnach kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Folglich überwiegen die Interessen an der Einhaltung des status quo und damit im Ergebnis der Schutz der sich rechtmässig verhaltenden übrigen Bestösser der Alpweiden die finanziellen Einzelinteressen des Beschwerdeführers. Hinzu kommt, dass dieser die derzeitige Situation widerrechtlich herbeigeführt hat. Mit anderen Worten fiele auch eine – auf einer summarischen Prüfung der Rechtslage beruhende – Interessenabwägung nicht zugunsten des Beschwerdeführers aus, weshalb sich die vorsorgliche Massnahme als unverhältnismässig erweisen würde und auch aus diesem Grunde zu Recht nicht gewährt worden ist. R 16 48 Urteil vom 18. August 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.